

14./XII. 1916

**Das Kriegsministerium gegen den Mißbrauch der Schutzhaft.**

Das Kriegsministerium hat am 22. Juli 1916 folgenden Erlaß über Verhängung der Schutzhaft an die stellvertretenden Generalkommandos gegeben:

„Wiederholt ist in Erlässen darauf hingewiesen worden, daß Schutzhaft nur insoweit zu verhängen sein möchte, als dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit durchaus geboten erscheint, daß im übrigen sobald als möglich auf Freilassung oder Abschiebung der Festgenommenen in Gefangenenlager oder in geeignete Orte Deutschlands und Stellung unter Polizeiaufsicht sowie auf Gewährung sonstiger Erleichterungen Bedacht zu nehmen sei.

Die auf Grund des Erlasses vom 17. Mai 1916 Nr. 836/5. 16 A I vorgelegten Nachweisungen lassen erkennen, daß die Zahl der in Schutzhaft Befindlichen bei einzelnen Stellen noch immer auffallend hoch ist, während es an anderen Stellen gelungen ist, die Zahl auf ein geringes Maß herabzudrücken; es wird sich immer wieder eine Nachprüfung darats hin empfehlen, inwieweit den vorerwähnten Erlässen entsprochen werden könnte. Bei der langen Dauer des Krieges muß darauf gehalten werden, daß nur solche Personen in Schutzhaft verbleiben, die tatsächlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten. Auch wird bei dieser Gelegenheit nochmals auf den Absatz 9 des Erlasses vom 4. September 1915 hingewiesen, wonach den Festgenommenen durch Vernehmung Gelegenheit zu geben ist, sich von dem auf ihnen ruhenden Bedacht zu reinigen, und wonach ihnen die Gründe für ihre weitere Haft mitzuteilen sind. Alle unnötigen Härten müssen mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Schäden der Betroffenen und auf die Ansprüche vermieden werden, die nach dem Kriege aus Anlaß der Schutzhaft erhoben werden können. Jedenfalls darf Schutzhaft als Strafe für Verstöße gegen bestehende Anordnungen weder angedroht noch verhängt werden, da eine solche Maßnahme der Rechtsgrundlage entbehrt.“